Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

———

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

———

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

———

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV/C/V/20
Originalfassung : Englisch
Datum: 16. September 1971

Fünfte Ratssitzung

Genf, 13. bis 15. Oktober 1971

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN BETREFFEND DIE RICHTLINIEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGEN AN NEUEN PFLANZENSORTEN

Bericht des Generalsekretärs

Dieses Dokument enthält Bemerkungen hinsichtlich des Richtlinienschemas sowie einen Vorschlag für eine allgemeine Einführung zu diesen Richtlinien. Über dieses Dokument sollte im Zusammenhang mit Dokument UPOV/C/V/14 beraten werden.

282

1. Es wird daran erinnert, dass der Rat auf seiner vierten Sitzung, die in Genf am 28. und 29. Oktober 1970 stattfand (siehe Dokument UPOV/C/IV/17),

(i) die technischen Arbeitsgruppen aufforderte, als vordringliche Aufgabe einen Entwurf für Richtlinien hinsichtlich der folgenden Arten vorzubereiten :

Weizen; Kartoffeln
Mais;
Rosen;
Äpfel;
Erbsen;

(ii) den Koordinator ersuchte, eine Sitzung der Vorsitzenden der technischen Arbeitsgruppen einzuberufen, um die einzelnen Entwürfe aufeinander abzustimmen;

(iii) beschloss, dass die Arbeitsergebnisse dem Rat zu seiner fünften Sitzung unterbreitet werden sollten.

2. Die Sitzung, auf die unter dem o.a. Buchstaben (ii) hingewiesen wurde, fand am 3. Februar 1971 in Genf statt. Folgende Beschlüsse wurden gefasst :

(i) die Skala 1-9 zu verwenden, um die Ausprägung der Merkmale auszudrücken;

(ii) für die Richtlinien ein gemeinsames Schema anzunehmen;

(iii) dass die einzelnen Richtlinien auf losen Blättern aufgeführt werden ~~sollten~~ und von einer allgemeinen Einführung eingeleitet werden sollten, die vom Sekretariat in Zusammenarbeit mit dem Koordinator vorbe~~ber~~reitet werden soll.

3. Das ~~Layout für die~~ Richtlinienschema und die allgemeine Einführung sind als Anhang I und II diesem Dokument beigefügt.

4. Der Rat wird gebeten , vom obigen Kenntnis zu nehmen und insbesondere:

(i) das Schema zu akzeptieren, auf das sich die Vorsitzenden der technischen Arbeitsgruppen geeinigt haben, und

(ii) den Entwurf anzunehmen, der in Anhang II enthalten ist.

(Ende des Dokumentes; Anhänge folgen)

Anhang I zu Dokument UPOV/C/V/20

RICHTLINIENSCHEMA FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGEN AN NEUEN SORTEN HINSICHTLICH NEUHEIT (UNTERSCHEIDBARKEIT), HOMOGENITÄT UND BESTÄNDIGKEIT

I. Allgemeine Bemerkungen

Unter dieser Rubrik soll darauf hingewiesen werden, dass die Richtlinien nicht als starres System angesehen werden sollen, sondern dass besondere Umstände es erforderlich machen können, davon abzuweichen, und dass sie mehr als Empfehlungen denn als bindende Regeln angesehen werden sollen. Natürlich soll den Regeln normalerweise entsprochen werden.

In der gleichen Rubrik soll auf Umweltfaktoren Bezug genommen werden.

Ebenfalls soll hier die generelle Frage der Neuheit behandelt werden; insbesondere im Hinblick auf generativ vermehrte Pflanzen sollen Homogenität und Beständigkeit erwähnt werden.

II. Technische Anweisungen für die Vorbereitung des Prüfungsanbaus

Dieser Abschnitt soll Angaben hinsichtlich des zur Verfügung zu stellenden Pflanzenmaterials enthalten (Einsendetermin, Menge und Qualität). Asserdem soll er entsprechend den Anforderungen für die verschiedenen Arten Angaben über Anbauparzellen, ihre Zahl, verschiedene ökologische Verhältnisse, Vorbereitung der Saat- oder Pflanzbeete, die Grösse der Parzellen, Wiederholungen, Reihenfolge und Gruppierung der Sorten enthalten.

III. Prüfungsanbau

Dieser Abschnitt soll die Anzahl der Vegetationsperioden angeben, die Art der Aufzeichnung und die Behandlung der Sorten, die als nicht ausreichend neu, homogen und beständig festgestellt werden.

IV. Tabelle der Merkmale für die Beurteilung von Neuheit, Homogenität und Beständigkeit

In diesem Abschnitt soll angegeben werden, welche Merkmale beobachtet werden müssen, die Anzahl von Klassen und die Klassenbreiten für jede Sorte.

Anhang : Angaben, die vom Züchter gemacht werden müssen

Der Züchter muss ausreichende Angaben machen, anhand derer das Prüfungsinstitut die Sorte identifizieren kann. Die Frage, ob der Züchter Angaben hinsichtlich des Ursprungs der neuen Sorte machen soll, wird von der betreffenden Pflanzenart abhängen.

(Ende von Anhang I;
Anhang II folgt)

Anhang II zu Dokument UPOV/C/V/20

Entwurf

Allgemeine Bemerkungen betreffend die Richtlinien für die Prüfung von neuen Pflanzensorten hinsichtlich Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit

ausgearbeitet vom

UPOV - Rat

1. Das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen sieht vor, dass der Schutz nur dann gesichert wird, wenn die neue Sorte im Lichte der für die Zuerkennung von Schutzrechten festgelegten Kriterien geprüft worden ist.

2. Diese Kriterien sind wie folgt :

(i) Die Sorte muss neu sein, was in diesem Zusammenhang bedeutet, dass sie sich klar von jeder anderen Sorte unterscheiden lassen muss, deren Vorhandensein zum Zeitpunkt der Anmeldung des Schutzrechts allgemein bekannt ist. Die Merkmale, die es ermöglichen, eine neue Sorte zu unterscheiden, müssen genau beschrieben und erkannt werden können. Ein wesentliches Merkmal ist nicht unbedingt eine Eigenschaft, die für den Zweck des kommerziellen Vertriebs wichtig ist.

(ii) Die neue Sorte muss ausreichend homogen (einheitlich) sein; dabei ist den Besonderheiten ihrer generativen oder vegetativen Vermehrung Rechnung zu tragen.

(iii) Die neue Sorte muss in ihren wesentlichen Merkmalen beständig sein, d.h. nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, wenn der Züchter einen besonderen Vermehrungszyklus festgelegt hat, am Ende eines jeden Zyklus weiterhin ihrer Beschreibung entsprechen.

3. Die vorgeschriebene Prüfung muss den besonderen Erfordernissen der einzelnen botanischen Gattung oder Art angepasst sein und unbedingt die besonderen Voraussetzungen für den geeigneten Anbau der Pflanzen berücksichtigen.

4. Die neuen Pflanzensorten ,müssen von der Prüfungsbehörde beschrieben werden. Diese Beschreibung sollte in allen Fällen schriftlich erfolgen. Es wird jedoch empfohlen, dass für Arten, in denen eine grosse Anzahl neuer Sorten gezüchtet werden, die Merkmale anhand vereinbarter Zeichen (Punkte) verzeichnet werden, die für Datenverarbeitungsanlagen oder andere Datenspeicherung verwendet werden können.

5. Der Rat der UPOV hat beschlossen, Richtlinien für die Durchführung von Prüfungen neuer Pflanzensorten herauszugeben. Diese Richtlinien behandeln in erster Linie das empfohlene Verfahren zur Prüfung der Unterscheidbarkeit, enthalten jedoch auch Anweisungen betreffend die Mindesterfordernisse der Homogenität (Einheitlichkeit) und Beständigkeit in allen erforderlichen Fällen. Die Tatsache, dass die einzelnen Länder . die verschiedenen vorherrschenden ökologischen Bedingungen berücksichtigen müssen, wird anerkannt.

6. Der Rat hat die Absicht, eine möglichst grosse Anzahl von Arten zu erfassen. Richtlinien für weitere Arten werden herausgegeben werden, sobald sie zur Verfügung stehen.

7. Die Richtlinien sind in erster Linie für die Vorprüfung bestimmt, die für die Zuerkennung von Pflanzenzüchter-Schutzrechten vorgeschrieben ist. Sie sollten weiterhin als Grundlage für nachfolgende Prüfungen dienen, um festzustellen, ob die Inhaber von Pflanzenzüchter-Schutzrechten ihre Sorten beständig und homogen bewahrt haben.

8. Die Aufstellung von Richtlinien verfolgt einen zweifachen Zweck ; erstens den zuständigen Stellen der Mitgliedsstaaten bei der Beurteilung der wesentlichen Merkmale zu helfen, und zweitens zu einer Harmonisierung der Prüfungen in den Mitglieds-

staaten beitragen. Den Ländern wird somit eine gemeinsame Grundlage für Prüfungen an die Hand gegeben, wodurch die besonderen Vereinbarungen erleichtert werden, die Artikel 30(2) des Übereinkommens vorsieht und die auf eine etwaige gemeinsame Inanspruchnahme von Stellen abzielen, die mit der Prüfung neuer Sorten betraut werden.

9. Es wird empfohlen, dass die in den Richtlinien enthaltenen Bezeichnungen in allen schriftlichen Beschreibungen verwendet werden. Offizielle Übersetzungen dieser Bezeichnungen stehen in allen Arbeitssprachen des Verbandes bereit. Dies dürfte ebenfalls für die Pflanzenzüchter nützlich sein, die einen Antrag auf Pflanzenzüchter-Schutzrechte stellen und eine neue Sorte zu beschreiben wünschen.

10. Von jedem Land wird erwartet, ein Vergleichssortiment von lebensfähigem Saatgut oder anderem Vermehrungsgut solcher Sorten zu unterhalten, die in dem betreffenden Land bereits geschützt werden, soweit der Schutz nicht auf der Grundlage von Prüfungen gewährt wurde, die in einem anderen Mitgliedsstaat durchgeführt worden sind. Weiterhin sollten in dem Vergleichssortiment Saatgut oder anderes Vermehrungsgut solcher anderen Sorten enthalten sein, die wahrscheinlich als Vergleichssorten nützlich sind. Das Saatgut oder vegetative Pflanzenmaterial sollte normalerweise direkt vom Züchter bezogen werden; und wenn es erforderlich ist, das Saatgut oder Pflanzenmaterial im Vergleichssortiment zu erneuern, sollte die neue Lieferung vor Gebrauch durch Prüfungsanbau untersucht werden. Jedes Land soll eine Liste der in seinem Vergleichssortiment enthaltenen Sorten führen und diese Liste anderen Ländern zur Verfügung stellen. Wenn genügend Material vorhanden ist, sollte ein Land bereit sein, auf Wunsch Muster zu liefern.

11. Ein technischer Fragebogen wird als Anhang einem jeden Richtliniensatz beigefügt, der von dem Züchter (Antragsteller) auszufüllen ist. Die Fragebogen enthalten nur solche Fragen, die von den Züchtern in jedem Fall beantwortet werden sollten; und der jeweiligen Prüfungsstelle steht es frei, weitere Fragen zu stellen.

(Ende von Anhang II)